

Adressauskünfte an die Firma FAST Search AG

16. Mai 2018

Mit News vom 23. Januar 2018 hat der Vorstand über die Adressanfragen der Firma FAST Search AG informiert und die Einwohnerdienste gebeten, mit der Beantwortung der Adressanfragen abzuwarten, bis das einheitliche Vorgehen mit Gunhilt Kersten, Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz, geklärt ist. Die FAST Search AG tätigt unter anderem Untersuchungen zu nachrichtenlosen Vermögen.

Die Stellungnahme der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz liegt nun vor und ist im Mitgliederbereich unter „Factsheets > Adressauskünfte an die FAST Search AG“, abrufbar.

Eine Erteilung der Adressauskunft ist grundsätzlich möglich. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten:

- Ist der Auftraggeber eine Bank, darf sich diese aufgrund des Bankgeheimnisses nicht identifizieren lassen. Deshalb muss den Einwohnerdiensten als Interessennachweis zwingend ein notariell beglaubigter Auszug aus dem Auftragschreiben der Adressanfrage beigelegt werden. Ein solcher Musterinteressennachweis befindet sich auch im Mitgliederbereich unter „Factsheets > Adressauskünfte an die FAST Search AG“.
- Ist die Auftrag gebende Person keine Bank, ist diese zu identifizieren und es muss durch eine Vollmacht belegt werden, dass der Gesuchsteller zur Vertretung berechtigt ist.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen kann der FAST Search AG die Wohn- bzw. Wegzugsadresse bekannt gegeben werden.

Die Einwohnerdienste können die bereits eingegangen und allenfalls pendent gehaltenen Anfragen der FAST Search AG vernichten, die FAST Search AG wird neue Adressanfragen mit dem entsprechenden Interessennachweis den Einwohnerdiensten zustellen.